GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

Bebauungsplan

„Einzelhandel an der Lenzinger Breite“

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan „Einzelhandel an der Lenzinger Breite“

Projekt-Nr.

23078-1

Bearbeitung

M. Sc. Environmental Sciences, A. Weiler

Interne Prüfung: MR, 16.01.24

Datum

12.02.2024

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Anlass 1

2. Ergebnisse der Begehung 2

2.1. Derzeitige Nutzung 2

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) 3

2.2.1 Höhere Pflanzen 3

2.2.2 Säugetiere 3

2.2.3 Vögel 3

2.2.4 Amphibien 4

2.2.5 Reptilien 4

2.2.6 Käfer 5

2.2.7 Schmetterlinge 5

2.2.8 Fische und Rundmäuler, Libellen und Weichtiere 5

3. Empfohlener Untersuchungsumfang / Maßnahmen zur Konfliktvermeidung 5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) 1

Abb. 2: Fotodokumentation 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang 6

Tab. 2: Empfohlene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 6

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist der geplante Bau eines Lebensmittelmarktes und ggf. eines Drogeriemarktes in Neuhausen ob Eck sowie die dafür erforderliche Änderung des Bebauungsplans.

Das Plangebiet zum Bauvorhaben ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 1,8 ha ein. Die Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet für die ASVP entspricht bei den meisten unten behandelten Artengruppen dem Plangebiet. Wo dies nicht der Fall ist, werden bei der jeweiligen Artengruppe die potenziell betroffenen Flächen außerhalb des Plangebietes benannt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle Stadt Tuttlingen)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit das Plangebiet Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 05.07.2023 statt. Hierbei wurden auch die Obstbäume auf ihre Habitateignung untersucht.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsausgang von Neuhausen ob Eck und wird derzeit als Grünland genutzt (siehe Abb. 2 a, b und c). Im Süden (westlich der Feuerwehr) stehen 7 Obstbäume (siehe Abb. 2 b). Die Begrenzung zum Feuerwehrhaus besteht aus Randstrukturen mit Gehölzen und Gebüschen (siehe Abb. 2 c).



a. Plangebiet, Blick von Ost nach West



b. Obstbäume im Süden Plangebietes



c. Randstrukturen westlich des Feuerwehrgebäudes (außerhalb des Plangebietes)



d. Plangebiet, Blick von West nach Ost auf Wohnbebauung

Abb. 2: Fotodokumentation
(Fotos: bhm 2023)

Begrenzt wird das Gebiet östlich von einem geschottertem, westlich von einem asphaltiertem Wirtschaftsweg. Nördlich des Plangebiets finden sich Acker- und weitere Wiesenstandorte. Südlich grenzt das Plangebiet an das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen ob Eck sowie an einen Fuß- und Radweg und an die Tuttlinger Straße.

Im Osten des Plangebiets befinden sich ebenso landwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise mit Streuobstwiesen, sowie Wohnbauflächen (siehe Abb. 2 d).

Der Gewerbepark „Take-Off“ schließt sich im Westen an das Plangebiet an. Dazwischen befinden sich wiederum landwirtschaftlich genutzte Acker- sowie Wiesenflächen (siehe Abb. 2 a).

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die landwirtschaftliche Nutzung und häufige Mahd überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Es ist davon auszugehen, dass die Grünlandflächen und die Wiese mit Obstbäumen als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden. Ob die, tlw. von Gehölzen gegliederte Flächen wichtige Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen und ob die Obstbäume als Leitlinie dienen, muss, nach Abstimmung mit der zuständigen UNB, im Rahmen einer saP untersucht werden.

Eine gelegentliche Nutzung der Obstbäume als nicht-essenzielles Tagesquartier einzelner Fledermäuse ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Ob die Obstbäume tatsächliches Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, ist ebenfalls durch Untersuchungen festzustellen.

Konflikte mit dem Artenschutz können somit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es besteht weiterer Untersuchungsbedarf (s. Kap. 3).

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere kann aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

2.2.3 Vögel

Das Plangebiet besitzt nur geringes Habitatpotenzial für Brutvögel, ubiquitäre Freibrüter sind an den vorhandenen Bäumen nicht vollständig ausschließbar. In der Regel kann jedoch davon

ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine Betroffenheit besteht somit aufgrund des Wegfalls der Bäume nicht. Die Tötung von ubiquitären Vogelarten muss durch eine geeignete Beschränkung der Rodungsarbeiten vermieden werden. Die Obstbäume eignen sich aufgrund fehlender Baumhöhlen nicht für Höhlenbrüter.

Gebäudebrüter (z.B. Haussperling) finden in der angrenzenden Wohnbebauung sowie dem Feuerwehrhaus, geeignete Bruthabitate. In diese wird nicht eingegriffen. Die Heckenstrukturen neben dem Feuerwehrhaus können essenzielle Ruhestätten darstellen. In diese findet ebenfalls kein Eingriff statt. Da die dort potenziell vorkommenden Vogelarten störungsunempfindlich sind, ist eine Betroffenheit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Haussperlings durch weitere Gebäude ist nicht zu erwarten.

Für die meisten Offenlandarten ist ein Brutvorkommen unwahrscheinlich, da diese meist sehr störungsempfindlich sind und eine annuelle Störung durch das Southside Festival während der Brutzeit vorhanden ist. Jedoch konnten mindestens zwei Feldlerchen (Rote Liste DE und BW 3) bei der Übersichtsbegehung festgestellt werden. Diese konnten im Geltungsbereich auf dem Grünland, nördlich auf der Ackerfläche sowie westlich des Geltungsbereiches beobachtet werden. Potenziell könnten im Geltungsbereich Brutrevieren überplant werden. Da Feldlerchen ca. 100 m Abstand zu Gebäudekulissen und anderen vertikalen Strukturen einhalten, kann es, neben der Überplanung, zu einer Verschiebung von potenziell vorkommenden umliegenden Revieren über den Geltungsbereich hinaus und somit zu einer Betroffenheit von weiteren Feldlerchen kommen. Deswegen ist die Feldlerche im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung im direkten Geltungsbereich inkl. eines Puffers von 100 m zu untersuchen.

Ein Vorkommen weiterer Arten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten (DE und BW) schließt die UNB nicht mit hinreichender Sicherheit aus, weshalb weitere Untersuchungen gefordert werden (Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammmolch und Nördlicher Kammmolch.

Weder das Plangebiet noch die daran angrenzenden Flächen weisen geeignete Laichgewässer oder Landlebensräume auf, sodass ein Vorkommen aller oben genannter Arten ausgeschlossen werden kann. Somit können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Der Geltungsbereich weist insbesondere im Westen des Feuerwehrhauses entlang der Gehölze, an den Übergängen zwischen Altgras und frisch gemähter Wiese sowie entlang der Böschungen mit Hecke am westlichen asphaltierten Wirtschaftsweg Habitatpotenzial für Zauneidechsen auf. Das Potenzial wird aufgrund der Strukturarmut als gering bis mittel eingestuft.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3). Aufgrund des geringen Potenzials und der gut einsehbaren Strukturen ist nach gutachterlicher Einschätzung ein reduzierter Untersuchungsumfang ausreichend.

2.2.6 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten kann es sich im Geltungsbereich ausschließlich um Totholz- und Wasserkäfer handeln. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Raupenfutter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Während der Begehung konnten keine geeigneten Pflanzen wie z. B. Großer Wiesenknopf (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und nicht saure Ampferarten (Großer Feuerfalter) nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass das vorhandene Grünland intensiv genutzt und häufig gemäht wird.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlicher relevanter Falterarten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Fische und Rundmäuler, Libellen und Weichtiere

Alle prüfungsrelevanten Arten aus den oben genannten Artengruppen sind an Gewässer mit (artabhängig unterschiedlichen) speziellen Standortbedingungen gebunden. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang / Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Habitatpotenzial der Planfläche für einen Lebensmittel- und einen Drogeriemarkt ist insgesamt mittelmäßig. Eine Betroffenheit bei Umsetzung der Planung von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Planbereich und dessen nahem Umfeld jedoch nicht auszuschließen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird, abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien sowie eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen (siehe Tab. 1). Bei allen Untersuchungen wird während der Durchführung auf den methodisch passenden Zeitraum sowie optimale Witterungsbedingungen für die jeweilige Erfassung geachtet.

Zudem wird eine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme empfohlen (Tab. 2).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Zauneidechsen	3 Begehungen - 3 x Kontrolle auf Besiedelung	März - September	April
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören (100 m Puffer um Geltungsbereich) - 5 Begehungen mit Sonnenaufgang	Ende März – Juli	März
Fledermäuse	4 Begehungen des Plangebietes - 4 x Detektorbegehungen inkl. Ausflugkontrollen	Mai – Juli	Juni

Tab. 2: Empfohlene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Avifauna, Fledermäuse
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang November bis Ende Februar. Da sich in diesem Zeitraum vereinzelt Fledermäuse in Baumquartieren befinden können, müssen Fällungen bei Frosttemperaturen durchgeführt werden. Alternativ sind die Bäume zuvor von einer Fachkraft für Fledermäuse zu begutachten und unmittelbar nach der Inspektion zu fällen.		
Begründung: Mit der Maßnahme wird die Tötung von Vögeln und ihrem Gelege sowie Fledermäusen vermieden.		